

2021-05

Veröffentlicht am 02.03.2021

Nr. 05/S. 17

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
02.03.21	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 an der Hochschule Trier	18-18
02.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	19-22
02.03.21	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 an der Hochschule Trier	23-23
02.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Design 3 und Design 4 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	24-29

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung
für die Prüfung
in den Bachelorstudiengängen
Kommunikationsdesign 6,
Kommunikationsdesign 7
und Kommunikationsdesign 8
an der Hochschule Trier
vom 02.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat Gestaltung der Hochschule Trier am 18.11.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 10.02.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 vom 29.04.2014, (publicus, Nr. 7 vom 29.04.2014, S. 119-132) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 02.03.2021 in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 oder Kommunikationsdesign 8 eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 02.03.2021 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern

sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Bachelorstudiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung in die Fachprüfungsordnung vom 02.03.2021 des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign 7 beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 02.03.2021 des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign 7. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 02.03.2021

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der
Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Kommunikationsdesign 7
im Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 02.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 03.08.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 10.02.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen:
Portfolioprüfung

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien- gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign 7. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres bestimmen die Regelungen zur Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 28 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 81 Semesterwochenstunden.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengängen bzw. in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein praktisches Studiensemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das praktische Studiensemester des Studiengangs Bachelor Kommunikationsdesign 7.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen: Portfolioprüfung

Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier spezifiziert die Fachrichtung Innenarchitektur die Prüfungsform des Portfolios.

Durch Portfolioprüfungen wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein. Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Arbeitsbelastung für die Portfolioprüfung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der gesamten ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

§ 7 Studienleistungen

Der Studienplan des Studiengangs Kommunikationsdesign enthält keine Studienleistungen. In den Modulen des Wahlpflichtkatalogs des Fachbereichs Gestaltung können ggf. Studienleistungen enthalten sein.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 180 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 6 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 180 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 10 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 02.03.2021

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign 7

	1		2		3		4		5		6		7		SUMME		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
B1 ENTWERFEN																	
Gestalterische Projekte (Wahlpflichtkatalog)									12	21	12	21			24	42	35
Grundlagen des Entwerfens (Wahlpflichtkatalog)					12	15									12	15	3
Summe					12	15			12	21	12	21			36	57	38
B2 GESTALTEN - DARSTELLEN																	
Bildnerische Darstellung (Wahlpflichtkatalog)	8	10	12	15											20	25	4
Designerische Gestaltung (Wahlpflichtkatalog)	8	10	8	10											16	20	4
Summe	16	20	20	25											36	45	8
B3 TECHNIK																	
BKD 3.1. Grundlagen der Typographie und Technik I	4	5													4	5	1
BKD 3.2. Grundlagen der Typographie und Technik II			4	5											4	5	1
BKD 3.3. Grundlagen der Typographie und Technik III					4	5									4	5	1
Summe	4	5	4	5	4	5									12	15	3
B4 KONTEXT																	
BKD 4.1. Historische Perspektiven der Kunst- und Designwissenschaft	3	5													3	5	2
BKD 4.2. Systematik und Methodik der Kunst- und Designwissenschaft					3	5									3	5	2
BKD 4.3. Berufliche und zivilgesellschaftliche Praxis										1	7				1	7	1
BKD 4.4. Theoretische Reflexion											3	5			3	5	1
Fachübergreifende Theoriemodule (Wahlpflichtkatalog)					3	5		3	5			3	5		9	15	3
Summe	3	5			6	10		3	5	1	7	6	10		19	37	9
B5 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE																	
BKD 5.1. Interdisziplinäres Projekt I								1	3						1	3	0,5
BKD 5.2. Interdisziplinäres Projekt II										1	3				1	3	0,5
Summe								1	3	1	3				2	6	1
B6 PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER																	
BKD 6.1. Praxis-/Auslandssemester								20								20	4
BKD 6.2. Praxis-Seminar							1	5							1	5	1
BKD 6.3. Praxis-Präsentation							1	5							1	5	1
Summe							2	30							2	30	6
B 7 BACHELOR-ABSCHLUSSEMESTER																	
BKD 7.1. Bachelor-Seminar													1	5	1	5	4
BKD 7.2. Präsentation der Abschlussarbeit													1	3	1	3	6
BKD 7.3. Abschlussarbeit														12		12	25
Summe													2	20	2	20	35
Summe Gesamt	23	30	24	30	22	30	2	30	16	29	14	31	8	30	109	210	100

Wahlpflichtmodule: 117 CP/ECTS
 Die im Curriculum ausgewiesenen Wahlpflichtkataloge werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und können in jedem Semester aktualisiert werden.

Pflichtmodule: 93 CP/ECTS

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für
die Prüfung in den Masterstudiengängen
Kommunikationsdesign 2, Design 3
und Design 4 an der Hochschule Trier
vom 02.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat Gestaltung der Hochschule Trier am 18.11.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung in den Studiengängen Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 10.02.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Masterprüfung in den Masterstudiengängen Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 vom 29.04.2014 (publicus, Nr. 7 vom 29.04.2014, S. 141-153) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 02.03.2021 in den Masterstudiengängen Kommunikationsdesign 2, Design 3 oder Design 4 eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemester 2023 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 02.03.2021 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Masterstudiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung in die Fachprüfungsordnung vom 02.03.2021 der Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 02.03.2021 der Masterstudiengänge Design 3 und Design 4. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 02.03.2021

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung
in den Masterstudiengängen Design 3
und Design 4
im Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 02.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 03.08.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 10.02.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen:
Portfolioprüfung
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangesspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Näheres bestimmt die Regelung zur Feststellung der studienangessbezogenen Eignung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers

b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die gestalterischen Master-Studiengänge Design 3 und Design 4 erfordern darüber hinaus ein Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres bestimmen die Regelungen zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0

b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Kommunikationsdesign- und/oder Intermediadesign-Studiums umfasst.

c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2,

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Master-Thesis zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 180 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 120 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben ebenfalls die Möglichkeit, spätestens zur Anmeldung der Master-Thesis zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für zusätzliche Leistungen vor, der dann vom Zulassungsausschuss

gemäß § 4 verbindlich festgelegt wird und Bestandteil der Zulassung des Bewerbers ist. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester im Masterstudiengang Design 3 und 4 Semester im Masterstudiengang Design 4 mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) für den Masterstudiengang Design 3 und 120 Leistungspunkten (ECTS) für den Masterstudiengang Design 4. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst im Masterstudiengang Design 3 Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 1 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS (bei Belegung des Schwerpunktes Intermediadesign) und maximal 18 SWS (bei Belegung des Schwerpunktes Kommunikationsdesign). Das Lehrangebot im Masterstudiengang Design 4 umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 3 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen von mindestens 12 SWS (bei Belegung des Schwerpunktes Intermediadesign) und maximal 18 SWS (bei Belegung des Schwerpunktes Kommunikationsdesign).

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber in Abstimmung mit den Studierenden auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Design 4 ist ein praktisches Studiensemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Das praktische Studiensemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das praktische Studiensemester des Studiengangs Master Design 4.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen: Portfolioprüfung

Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen

in den Studiengängen an der Hochschule Trier spezifiziert die Fachrichtung Innenarchitektur die Prüfungsform des Portfolios.

Durch Portfolioprüfungen wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein. Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Arbeitsbelastung für die Portfolioprüfung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der gesamten ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

§ 8 Studienleistungen

Der Studienplan der Studiengänge Design 3 und Design 4 enthält keine Studienleistungen. In den Modulen des Wahlpflichtkatalogs des Fachbereichs Gestaltung können ggf. Studienleistungen enthalten sein.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) im Masterstudiengang Design 3 und 90 Leistungspunkten im Masterstudiengang Design 4, wobei mindestens die Leistungen der ersten zwei Semester im Mas-

terstudiengang Design 3 laut Anlage 1 und mindestens die Leistungen der ersten drei Semester im Masterstudiengang Design 4 laut Anlage 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) im Masterstudiengang Design 3 und 90 Leistungspunkten (ECTS) im Masterstudiengang Design 4 zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3). Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 20 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 5 Wochen verlängern.

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist für den Masterstudiengang Design 3 in der Anlage 1 und für den Masterstudiengang Design 4 in der Anlage 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 02.03.2021

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Design 3

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
M1-KD PROJEKTE (Schwerpunkt Kommunikationsdesign)									
Projekte (Wahlpflichtkatalog)	6	20	6	20			12	40	40
M2-KD KONTEXT (Schwerpunkt Kommunikationsdesign)									
Kontext (Wahlpflichtkatalog)	3	10	3	10			6	20	10
Summe Schwerpunkt Kommunikationsdesign	9	30	9	30			18	60	50
M3-ID PROJEKTE (Schwerpunkt Intermediadesign)									
Projekte (Wahlpflichtkatalog)	4	20	6	30			10	50	45
M4-ID KONTEXT (Schwerpunkt Intermediadesign)									
Kontext (Wahlpflichtkatalog)	2	10					2	10	5
Summe Schwerpunkt Intermediadesign	6	30	6	30			12	60	50
M5-INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE (OPTIONAL)									
Interdisziplinäres Projekt (Wahlpflichtkatalog)							3	10	0
M 7 MASTER-ABSCHLUSSEMESTER									
MKD 7.1. Abschlussarbeit						25		25	45
MKD 7.2. Präsentation der Abschlussarbeit					1	5	1	5	5
Summe					1	30	1	30	50
Summe Gesamt	6*-9	30	6*-9	30	1	30	13*-19	90	100

* Summe SWS Schwerpunkt Intermediadesign

Wahlpflichtmodule: 60 CP/ECTS Die im Curriculum ausgewiesenen Wahlpflichtkataloge werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und können in jedem Semester aktualisiert werden.

Pflichtmodule: 30 CP/ECTS

Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul: 10 CP/ECTS (OPTIONAL)

Schwerpunkt Kommunikationsdesign: Es müssen aus dem ausgewiesenen Wahlpflichtkatalog **MKD Projekte** Module im Umfang von insgesamt **40 ECTS**, und aus dem ausgewiesenen Wahlpflichtkatalog **MKD Kontext** Module im Umfang von insgesamt **20 ECTS** belegt werden.

Schwerpunkt Intermediadesign: Es müssen aus dem ausgewiesenen Wahlpflichtkatalog **MID Projekte** Module im Umfang von insgesamt **50 ECTS**, und aus dem ausgewiesenen Wahlpflichtkatalog **MID Kontext** Module im Umfang von insgesamt **10 ECTS** belegt werden.

Anlage 2: Masterstudiengang Design 4

	1		2		3		4		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
M1-KD PROJEKTE (Schwerpunkt Kommunikationsdesign)											
Projekte (Wahlpflichtkatalog)	6	20	6	20					12	40	37
M2-KD KONTEXT (Schwerpunkt Kommunikationsdesign)											
Kontext (Wahlpflichtkatalog)	3	10	3	10					6	20	10
Summe Schwerpunkt Kommunikationsdesign	9	30	9	30					18	60	47
M3-ID PROJEKTE (Schwerpunkt Intermediadesign)											
Projekte (Wahlpflichtkatalog)	4	20	6	30					10	50	42
M4-ID KONTEXT (Schwerpunkt Intermediadesign)											
Kontext (Wahlpflichtkatalog)	2	10							2	10	5
Summe Schwerpunkt Intermediadesign	6	30	6	30					12	60	47
M5 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE (OPTIONAL)											
Interdisziplinäres Projekt (Wahlpflichtkatalog)	3_10										0
M 6 PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER											
MKD 6.1. Praxis-/Auslandssemester						20				20	1
MKD 6.2. Praxis-Seminar					1	5			1	5	1
MKD 6.3. Praxis-Präsentation					1	5			1	5	1
Summe					2	30			2	30	3
M 7 MASTER-ABSCHLUSSEMESTER											
MKD 7.1. Abschlussarbeit								25		25	45
MKD 7.2. Präsentation der Abschlussarbeit							1	5	1	5	5
Summe							1	30	1	30	50
Summe Gesamt	6*-9	30	6*-9	30	2	30	1	30	15*-21	120	100

* Summe SWS Schwerpunkt Intermediadesign

Wahlpflichtmodule: 60 CP/ECTS Die im Curriculum ausgewiesenen Wahlpflichtkataloge werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und können in jedem Semester aktualisiert werden.

Pflichtmodule: 60 CP/ECTS

Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul: 10 CP/ECTS (OPTIONAL)

Schwerpunkt Kommunikationsdesign: Es müssen aus dem ausgewiesenen Wahlpflichtkatalog **MKD Projekte** Module im Umfang von insgesamt **40 ECTS**, und aus dem ausgewiesenen Wahlpflichtkatalog **MKD Kontext** Module im Umfang von insgesamt **20 ECTS** belegt werden.

Schwerpunkt Intermediadesign: Es müssen aus dem ausgewiesenen Wahlpflichtkatalog **MID Projekte** Module im Umfang von insgesamt **50 ECTS**, und aus dem ausgewiesenen Wahlpflichtkatalog **MID Kontext** Module im Umfang von insgesamt **10 ECTS** belegt werden.